

AGB für die Schulferienbetreuung Trier-Saarburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Schulferienbetreuung des Landkreises Trier-Saarburg nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

1. Veranstalter der Schulferienbetreuung

Veranstalter der Schulferienbetreuung ist der Landkreis Trier-Saarburg, Jugendamt (Abteilung 14). Die Schulferienbetreuung wird vom Landkreis Trier-Saarburg in Zusammenarbeit mit beauftragten, anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe organisiert.

2. Teilnahmeberechtigung

Vorrangig teilnahmeberechtigt sind rechtsanspruchsberechtigte Kinder entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes. Weitere Kinder im Grundschulalter können im Rahmen verfügbarer Plätze berücksichtigt werden.

Die Anmeldung zu Angeboten der Schulferienbetreuung ist grundsätzlich nur für Kinder mit Wohnsitz im Einzugsbereich der jeweiligen Verbandsgemeinde möglich. Eine Teilnahme an einem Betreuungsangebot außerhalb des Einzugsbereichs kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag geprüft werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht hierbei nicht.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form ausschließlich über das vom Veranstalter bereitgestellte digitale Anmeldeportal. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Beitrags für die Schulferienbetreuung. Mit Absenden der Anmeldung erkennen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich an.

4. Teilnahmebeitrag

Für die Teilnahme an der Schulferienbetreuung wird ein Beitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Trier-Saarburg erhoben. Der Beitrag ist unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme des Schulferienbetreuungsangebots zu zahlen.

Die Anmeldung wird grundsätzlich erst nach vollständigem Zahlungseingang wirksam. Entstehende Kosten durch nicht eingelöste Zahlungen oder Rücklastschriften tragen die Zahlungspflichtigen.

5. Durchführung der Schulferienbetreuung

5.1 Verpflegung

Für die Verpflegung sorgen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten eigenverantwortlich. Hierzu ist dem Kind täglich ein Lunchpaket sowie Getränke mitzugeben. Besondere Ernährungsbedarfe oder Unverträglichkeiten sind durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mitzuteilen. Eine Verpflegung durch den Veranstalter erfolgt grundsätzlich nicht.

5.2 Beförderung

Eine Beförderung durch den Veranstalter findet grundsätzlich nicht statt. Der Transport der teilnehmenden Kinder zur Betreuungseinrichtung sowie die Abholung nach Ende der Betreuungszeit erfolgen ausschließlich in eigener Verantwortung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

6. Aufsichtspflicht

Der Veranstalter übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsichtspflicht wird seitens der Eltern bzw. Sorgeberechtigten für die Dauer der Aktivitäten auf die Betreuungskräfte übertragen.

7. Medizinische Notfälle

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass in medizinischen Notfällen die erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird, sofern eine vorherige Kontaktaufnahme nicht rechtzeitig möglich ist.

Bei kleineren Verletzungen erfolgt eine angemessene Erstversorgung durch das Betreuungspersonal. In medizinischen Notfällen dürfen notwendige ärztliche Maßnahmen veranlasst werden, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht rechtzeitig erreichbar sind.

8. Rücktritt durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer

Eine Abmeldung von der Schulferienbetreuung ist bis acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Schulferienbetreuung ohne Beitragspflicht möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von erheblicher Dauer kann die Beitragspflicht ganz oder teilweise entfallen. Eine Abmeldung muss schriftlich an das Jugendamt Trier-Saarburg (Abteilung 14) erfolgen.

9. Rücktritt oder Ausschluss durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann Angebote aus zwingenden Gründen absagen oder verändern, insbesondere bei höherer Gewalt, zur Sicherheit der Kinder, behördlichen Anordnungen, bei einem Ausbruch ansteckender Krankheiten oder aus wichtigen organisatorischen Gründen. In diesen Fällen werden die Beiträge erstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

10. Mitwirkungspflichten der Eltern und Sorgeberechtigten

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die durchführenden freien Träger über gesundheitliche Besonderheiten des Kindes zu informieren, insbesondere über: Allergien, chronische Erkrankungen, notwendige Medikamente, sonstige relevante Einschränkungen. Erforderliche Medikamente sind in ausreichender Menge bereitzustellen.

Für den Notfall geben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten eine Telefonnummer an, unter der das Betreuungsteam die Eltern bzw. Sorgeberechtigten jederzeit erreichen kann. Änderungen der Kontaktdaten sind verpflichtend mitzuteilen.

11. Haftung

Die Teilnahme an den Angeboten der Schulferienbetreuung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis Trier-Saarburg und die durchführenden freien Träger haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für mitgebrachte Wertgegenstände, Kleidung oder persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder des durchführenden freien Trägers beruhen.

12. Datenschutz

Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Schulferienbetreuung verarbeitet. Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Es gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.